

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
vierteljährlich 1 M. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpuser-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Tschersich.
Dresden:
Annoncen-Bureau **Haasenstein
& Vogler** u. Invalidentank.
Leipzig:
Rudolph Rosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag heiliegen oder nicht.
Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

N^o 90.

9. November 1881.

Für das zu dem Nachlaß des Gutsbesizers **Carl Ernst Paufle** in Großröhrsdorf gehörige Bauergut Nr. 343 des Erb.-Cat. Fol. 162 des Grund- und Hypothekensbuchs für Großröhrsdorf, an 30 Hectar 36,8 Ar und 609,94 Steuereneinheiten, ist die Summe von 50,150 M. — als Kaufpreis geboten worden.
Auf Antrag der Erben wird der

24. November dieses Jahres

als Mehrbietungstermin anberaumt und werden Ersiehungs-lustige geladen, gedachten Tages Vormittags 11 Uhr an hiesiger Amtsstelle sich einzufinden.
Von der Uebergabe bleibt das todte und lebende Inventar ausgeschlossen; dagegen erhält Käufer die eingebrachte Grundte ohne Gewähr besonderen Kaufpreises.
Königliches Amtsgericht Pulsnik, am 4. November 1881.
Dr. Krenkel.

Der Drechsler **Franz Hartmann**, geboren den 14. Mai 1855 in **Teichenwolframsdorf**, zuletzt und bis zum 2. August dieses Jahres in **Großröhrsdorf** aufhältlich, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 No. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Freitag,

den 9. December 1881, Vormittags 9 Uhr,

vor das königliche Schöffengericht zu Pulsnik zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Bautzen ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden.
Pulsnik, den 17. October 1881.

Der königliche Amtsanwalt.
Wiegand.

Bekanntmachung, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend.

Zur Nachachtung werden folgende gesetzliche Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht:
An Sonn-, Fest- und Bußtagen ist alles zu vermeiden, was die für diese Tage nötige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.
Besonders ist der Handel, namentlich der Handel in Kaufs- und Gewerksläden mit Ausnahme des Verkaufs von Arzneimitteln und von Brod und weißen Bäckereiwaren an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet.
Nachgelassen bleibt der Verkauf von Ess- und Materialwaren, sowie derjenige Detailhandel, welcher bisher in ortsüblicher Weise stattgefunden hat, jedoch nur außerhalb des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes.
Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerksläden, sowie die zugehörigen Schaufenster geschlossen zu halten.
Alle lärmender Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Regelspiel in Gast- und Schänkhäusern ist vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten.
Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.
Pulsnik, am 7. November 1881.

Der Stadtrath.
Schubert.

Gestohlen

wurde in der Nacht vom 16. zum 17. October d. J. aus einem unverschlossenen Hofe in **Stenz** eine fast noch neue **Sense**.
Sachdienliches zur Habhaftwerdung des Thäters bitte ich mir mitzuteilen.
Königsbrück, am 4. November 1881.

Der königl. Amtsanwalt.
Feine.

Freitag, den 11. November 1881, Mittags 12 Uhr,

werden beim Fleischer **Ernst Beyer** in **Krafau** ca. 15 Scheffel Kartoffeln, $\frac{1}{4}$ Schock Roggenstroh und 1 Ziege öffentlich versteigert.
Königsbrück, am 7. November 1881.

Haase, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Die wegebaupflichtigen Gemeinden und Gutsbesitzer des hiesigen Bezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei eintretendem Schneefall alle Communicationswege, welche mit Bäumen nicht bepflanzt sind, ebenso wie die anzulegenden Winterbahnen, sofort mit mindestens 2 Meter hohen, an dem oberen Ende mit Reibigbüscheln oder Strohwischen versehenen Stangen von genügender Stärke, in regelmäßigen Abständen von höchstens 20 Metern auf beiden Seiten abzustecken sind, und daß die Absteckung, so lange Schnee liegt, jederzeit im gehörigen Stande zu erhalten, nicht minder auch der Schnee auf den Communicationswegen unverzüglich auszuwerfen ist, sobald durch solchen der Verkehr auf letzteren gestört wird.
Hierbei hat man noch besonders hervorzuheben, daß das Abstecken der Wege mit bloßen Reisern und Büschen, wie solches früher wiederholt vorgekommen, durchaus unzulässig ist.
Im allgemeinen Verkehrsinteresse ist die strengste Befolgung der vorstehenden Anordnung zu erwarten und wird aus dieser Rücksicht jede zur Anzeige gelangende Zuwiderhandlung unmissverständlich mit einer Ordnungsstrafe von 30 Mark belegt werden.
Ramenz, den 4. November 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft
von **Beischwitz.**

Bekanntmachung.

Wie wahrzunehmen gewesen ist, wird die Anordnung, wonach alle auf den Chausseen und Communicationswegen verkehrenden beladenen oder leer gehenden, zur Beförderung von Personen oder zum Transporte von Gütern und Lasten bestimmten, mit Pferden oder anderen großen Zugthieren bespannten Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) während der Dunkelheit mit **brennenden Laternen**, und zwar die lediglich zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei, an beiden Seiten des Rutscherfahres besetzten Laternen, die Lastfuhrwerke dagegen mit einer, linker Seite am Kummerte des Pferdes beziehentlich Sattelpferdes angebrachten Laternen versehen sein müssen, nicht gehörig beachtet.
Diese Anordnung wird hiermit mit dem Bemerkten eingeschärft, daß jede Zuwiderhandlung nach § 366,10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden wird.
Ramenz, den 4. November 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft
von **Beischwitz.**

ng und
Dmibus-
bwenig.
bei Herrn
vorher bei
Königsbrück.
h.
Wenzel
M. S.
uf.
elben auch
kurig,
Markt.
th über
abritate u.
ntafeln.
Gndler.
der Nach-
ein fettes
J. Wurft
Trichinen
nig M. S.
ffisch
ller.
eisch
Ohorn.
el,
hke.
chriften-
llen Buch-
haben:
1882
e.
14014.)
linge
omas,
e, sowie
sieht zu
rimm.
eln
sieht
saare
repa-
ker
chließt,
erlagte
theite
die in
le sind
lich er
enden
ist alle
ebenso
Seit-
igt die
co, so
n hat.
zu er-
gesch-
ypothet.
Bl.
eder
thet zu
herpe-
en zum
e 271.

3 30.27
1 48 2 11
1 44 1 44
2 88 4 32
3 20
7/11 140
1 70 7/11
1 54

